

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Pampau für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.683.800,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.804.000,00 €
einem Jahresüberschuss von	0,00 €
einem Jahresfehlbetrag von	120.200,00 €
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs. 1 S. 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	120.200,00 €
Einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0,00 €

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.643.600,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.649.500,00 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	100.500,00 €

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 4,00

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden durch eine Hebesatzsatzung festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der/die Bürgermeister/in seine Zustimmung nach § 82 und § 84 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.500,00 €.

§ 5

1. Die Produkte bilden gemäß § 20 Abs. 1 und 2 GemHVO jeweils für sich ein einzelnes Budget.
2. Für die nach § 20 Abs. 1 GemHVO gebildeten Budgets des Ergebnishaushaltes gelten folgende Budgetierungsregeln:
 - a) Die Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets sind jeweils gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme der Aufwendungen und Auszahlungen für die in § 22 Abs. 1 GemHVO

aufgeführten Ausnahmen.

b) Die Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Kontenart 416 und 437), aus Rückstellungen (Kontenart 458) und aus internen Leistungsbeziehungen (Kontenart 481) können für Mehraufwendungen und deren dazugehörigen Mehrauszahlungen innerhalb des Budgets verwendet werden.

Klein Pampau, den 02.12.2025


Jens-Uwe Heitmann
Der Bürgermeister

